

Stadt ⊕ Strom

iKB-Strom ist mehr wert.

Weil unser Ökostrom hausgemacht und CO₂-frei ist.

Dafür stehen wir und bieten unseren Kundinnen und Kunden im Großraum Innsbruck attraktive Produkte. Wir achten dabei auf eine umweltschonende und regionale Energieerzeugung durch heimische Wasserkraft und die Energie der Sonne. Ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis ist uns ebenso wichtig wie Service vor Ort und eine auf die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden abgestimmte Beratung.

regional
nachhaltig
umweltschonend



Zuverlässige Stromversorgung zu besten Konditionen einfach online bestellen!

Mit **Stadt⊕Strom Online**, dem Strom-Produkt der IKB, erhalten Sie Strom aus 100% erneuerbaren Energiequellen – und sparen bares Geld.

Online Produkt wechseln, online Kundendaten abrufen und online Ihre Rechnung erhalten. Jetzt informieren und gleich im Internet bestellen unter www.ikb.at.



Marianne Kohlmeier-Ecker, Feinheiten

Weil wir schauen, dass alles nach Plan verläuft.

Energiesparoffensive der IKB



Energiesparen leicht gemacht:

Auf www.shop.ikb.at Energiesparprodukte bestellen, um Energieverbrauch und Kosten zu senken.



IKB-Energieberater:

Intelligente Energienutzung, aktuelle Förderungen und Trends – sparen Sie durch Wissen bares Geld. Wir beraten Sie gerne und ausführlich.



Ihr Energiesparbuch:

Erfahren Sie in unserer kostenlosen Broschüre, wie Sie Ihren alltäglichen Energieaufwand erheblich reduzieren (auch als Download auf www.ikb.at).

Beratung und Information

Gerne stehen Ihnen bei Fragen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kundenservice zur Verfügung. Persönlich in unserem Kundencenter, telefonisch über unsere kostenlose Hotline und jederzeit auf unserer Website www.ikb.at.

IKB-Kundencenter

Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck
Hotline 0800 500 502, Fax 0512 502-5638
kundenservice@ikb.at, www.ikb.at

Geschäftszeiten Kundencenter

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr
(telefonisch bis 17.00 Uhr)



Tina An der Lan, Kosmetik Hautnah

Weil wir eine lebenswerte Umwelt hinterlassen.

Unsere Quelle – heimische Wasserkraftwerke

1.

Die IKB setzt auf saubere Energiegewinnung. Knapp die Hälfte des Jahresbedarfs an Strom erzeugt die IKB in ihren eigenen Wasserkraftwerken in Tirol.

Unsere Sonnenkraftwerksparks

2.


Für das innovative Bürgerbeteiligungsmodell „Innsbrucker Sonnenscheine“ (ISS) errichtete die IKB mit Kapitalbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger von Innsbruck Photovoltaik-Großanlagen.

Regionale Wertschöpfung

3.

Investitionen in Tirol sichern Arbeitsplätze und beleben die heimische Wirtschaft. Auch zukünftige Generationen profitieren von der Infrastruktur.





**IKB-Strom
ist mehr wert,
weil er uns
Sicherheit gibt.**

Woher die Energie kommt.

Die IKB setzt auf umweltschonende Energiegewinnung. Schon vor mehr als 100 Jahren wurde in Innsbruck die natürliche Kraft des Wassers zur Stromversorgung genutzt – daran hat sich bis heute nichts geändert. Hinzu kommen Windenergie, feste und flüssige Biomasse und sonstige Ökoenergie als ergänzende Energieträger.

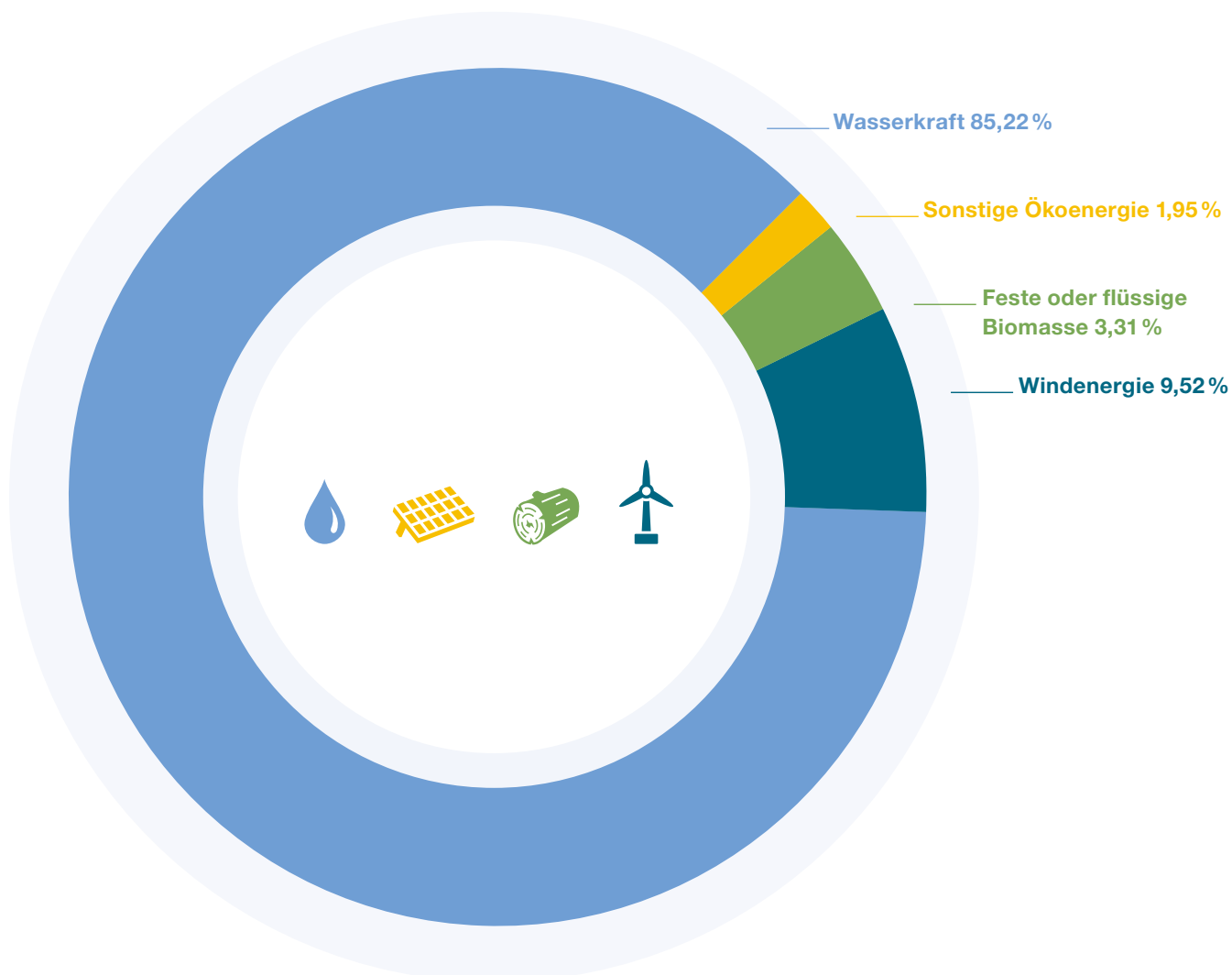
Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 und der Stromkennzeichnungsverordnung für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017: siehe Grafik.

Umweltauswirkung der Stromproduktion

Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.

Energieträger	Vorsorgermix
Wasserkraft	85,22 %
Windenergie	9,52 %
Feste oder flüssige Biomasse	3,31 %
Sonstige Ökoenergie	1,95 %
Summe	100,00 %

Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 70,13 % aus Österreich und zu 29,87 % aus Norwegen.



Strom aus heimischen Kraftwerken der IKB.

Mit eigenen Kraftwerken in Innsbruck und Umgebung erzeugt die IKB ausreichend Strom für alle Haushalte Innsbrucks. Ziel ist es, einen zukunftsweisenden Beitrag zur Qualität unseres Lebensraumes zu schaffen, durch optimale Nutzung regionaler Ressourcen und den gleichzeitig sensiblen Umgang mit der Umwelt. Heimische Wasserkraftwerke verringern die Abhängigkeit von Stromimporten und tragen mit jährlich tausenden von Tonnen CO₂-Einsparung wesentlich zur Erreichung internationaler Klimaschutz-Ziele bei.

Alternative Energien

Neben der Wasserkraft als Hauptenergieträger wird Ihr Strom auch aus Wind, Biomasse und sonstigen Ökoenergien gewonnen. Eine dieser Energien, auf die die IKB verstärkt setzt, ist die Sonne. Profitieren Sie von unserer Kompetenz als Ihr Partner für die Realisierung Ihrer Photovoltaikanlage.



Kraftwerk Naturstrom Mühlau



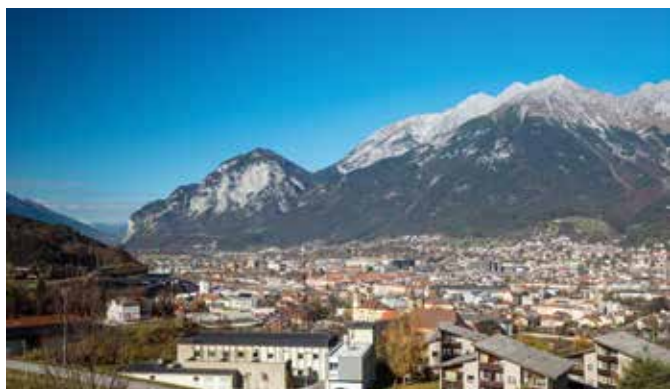
Kraftwerk Ruetz



Kraftwerke Obere Sill



Ökostrom-Kraftwerk Mühlau



Kraftwerke Untere Sill



Ökostrom-Kraftwerk Mühlen

Produktübersicht

Zusätzlich zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) gelangen die Bedingungen für den Zugang zum Verteilnetz (ANB) der IKB zur Anwendung. Die ANB und die Systemnutzungstarife (samt zugehöriger Verordnung) können Sie unter 0 800 500 502 kostenlos anfordern oder im Internet unter www.ikb.at abrufen. Bei Fragen erläutern wir Ihnen gerne unsere Bedingungen. Voraussetzung für die Wahl der

unterschiedlichen Stadt@Strom-Produkte ist, dass die jeweils notwendigen zählertechnischen Voraussetzungen bestehen oder kostenpflichtig geschaffen werden. Ändern sich die Voraussetzungen bei der Verbrauchsstelle, informieren Sie bitte unseren Kundenservice unter der **kostenlosen Nummer 0800 500 502**.

Produkte

	Allgemeine Voraussetzungen	Geltender Systemnutzungstarif (Netztarif) je Produkt
Stadt@Strom Privat	<ul style="list-style-type: none"> – für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) – Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle bis 100.000 kWh 	„Netzebene 7 nicht gemessene Leistung“
Stadt@Strom Business	<ul style="list-style-type: none"> – für Unternehmer im Sinne des KSchG – Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle bis 100.000 kWh 	„Netzebene 7 nicht gemessene Leistung“
Stadt@Strom Profi	<ul style="list-style-type: none"> – für Unternehmer im Sinne des KSchG – Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle bis 100.000 kWh 	„Netzebene 7 gemessene Leistung“
Stadt@Strom Boiler, Heizung	<ul style="list-style-type: none"> – für Verbraucher und Unternehmer im Sinne des KSchG – Jahresverbrauch der Verbrauchsstelle bis 100.000 kWh 	„Netzebene 7 unterbrechbar“

Der Stadt@Strom Online-Bonus gilt bis auf Widerruf.

Auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und in den Preisen nicht enthalten sind: Aufwendungen für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt) sowie sonstige Nebenleistungen (Messentgelt etc.). Diese werden vom Netzbetreiber oder vom Kundenservice gesondert in Rechnung gestellt. Allfällige künftige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Steuern und Abgaben. Bei Zahlungsverzug werden seitens der IKB für die Energielieferung 3,00 EUR für die erste Mahnung, 4,50 EUR für jede weitere Mahnung sowie 5,00 EUR für die letzte Mahnung berechnet. Für die Nachinkassotätigkeit per Telefon werden 5,00 EUR, für die Nachinkassotätigkeit vor Ort 24,00 EUR berechnet. Vom Netzbetreiber werden zusätzlich gemäß der jeweiligen Systemnutzungsentgelte-Verordnung bei der ersten Mahnung 0,00 EUR, bei jeder weiteren Mahnung 1,50 EUR und bei der letzten Mahnung 5,00 EUR berechnet.

Produkte, Bedingungen und Energiepreise¹ gültig ab 1. Jänner 2018; Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Es gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB)“ der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Stand: Jänner 2016.

1 Energiepreise: Die mit Ihnen vereinbarten Preise für die Energielieferung. Sie enthalten eine allfällige Gebrauchsabgabe, nicht enthalten sind allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Abgaben und Zuschläge.

2 Netztarife: Summe aus den jeweiligen Stadt@Strom Produkt zugeordneten Netznutzungs- und Netzverlusttarifen der Netzebene 7 gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012 – Novelle 2018. Diese werden zur Information angeführt und vermindern bzw. erhöhen sich gemäß den jeweils behördlich verordneten Tarifen. Nicht enthalten sind das von der Art der Messeinrichtung abhängige Entgelt für Messleistungen, die Entgelte für etwaige Nebenleistungen und für allfällige Blindleistungslieferungen. Die aktuell gültigen Netztarife und Entgelte des Netzbetreibers werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht und können über einen Internet-Link auf der Homepage der Innsbrucker Kommunalbetriebe

AG (www.ikb.at) eingesehen oder beim IKB-Kundencenter unter der Telefonnummer 0800 500 502 angefordert werden.

3 Gesetzliche Abgaben: Diese bestehen für die Netzebene 7 aus einer gesetzlich vorgeschriebenen Ökostrompauschale (derzeit Grundpreis 28,38 EUR/Jahr), dem per Verordnung festgelegten Ökostromförderbeitrag (derzeit bei Stadt Strom PRIVAT und Stadt Strom BUSINESS: Grundpreis 7,73 EUR/Zählpunkt/Jahr und Arbeitspreis 1,114 Cent/kWh; bei Stadt Strom PROF: Leistungspreis 10,85 EUR/kWh/Jahr und Arbeitspreis 0,653 Cent/kWh; bei Stadt Strom BOILER und Stadt Strom HEIZUNG: Arbeitspreis 0,697 Cent/kWh), der gesetzlich vorgeschriebenen KWK-Pauschale (derzeit: Grundpreis 1,25 EUR/Zählpunkt/Jahr) sowie der Elektrizitätsabgabe (derzeit Arbeitspreis 1,5 Cent/kWh). Die gesetzlichen Abgaben werden zur Information angeführt.

4 Strompreise: Die zur Information angeführten Strompreise ergeben sich aus der Summe der jeweiligen Energiepreise, der dem jeweiligen Produkt zugeordneten Netznutzungs- und Netzverlusttarife der Netzebene 7, der Ökostrompauschale, dem Ökostromförderbeitrag für die Netzebene 7, einer allfälligen Gebrauchsabgabe und der Elektrizitätsabgabe ohne Entgelt für die Messleistungen. Sie vermindern bzw. erhöhen sich gemäß den jeweils behördlich verordneten Netztarifen und durch allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Abgaben und Zuschläge.

5 Jahr: Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: ein Jahr entspricht 365 Tagen.

6 Tag, Nacht, Sommer, Winter: Es gelten die in der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung festgelegten Tarifzeiten. Derzeit: Tag: 6.00 bis 22.00 Uhr, Nacht: 22.00 bis 6.00 Uhr (durch die mitteleuropäische Sommerzeit kann es zu Verschiebungen bei diesen Zeiten kommen); Winter: 1. Oktober bis 31. März, Sommer: 1. April bis 30. September.

7 Leistungspreis: Verrechnet wird die höchste Viertelstunden-Leistungsspitze des Monats mit einem Zwölftel des angegebenen Jahresleistungspreises.

Produkte und Preise

gültig ab 1. Jänner 2018.

Folgende Produkte und Preisgestaltungen informieren Sie über die Energiepreise der IKB und über die Netztarife, die gesetzlichen Abgaben und die sich aus der Summe ergebenden Strompreise (ohne Entgelt für Messleistungen). Welche Produktgruppe Ihren Bedürfnissen entspricht, entnehmen Sie den vorangehenden Seiten, ebenso eine nähere Erläuterung. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Netzbetreiber IKB werden durch diese Darstellung nicht berührt. Auf Seite 6 und 8 finden Sie die Stromkennzeichnung, die für die Produktauswahl maßgebenden Voraussetzungen und die Erläuterungen.

Basisprodukte

	Energiepreise ¹ netto (gültig ab 1. April 2016)	Netztarife ² netto (gültig ab 1. Jänner 2018)	gesetzliche Abgaben ³ netto (gültig ab 1. Jänner 2018)	Strompreise ⁴ netto (exklusive 20% USt.)	Strompreise ⁴ brutto (inklusive 20% USt.)
Stadt ⊕ Strom Privat Der einfache Tarif für Ihr Zuhause.					
Grundpreis/Pauschale pro Zählpunkt (EUR/Jahr ⁵)	12,0000	30,0000	37,3600	79,3600	95,2320
Arbeitspreis (Cent/kWh)	5,6657	4,5670	2,6140	12,8467	15,4160
Stadt ⊕ Strom Business Der Tarif für Ihr Unternehmen.					
Grundpreis/Pauschale pro Zählpunkt (EUR/Jahr ⁵)	12,0000	30,0000	37,3600	79,3600	95,2320
Arbeitspreis bis 15.000 kWh/Jahr ⁵ (Cent/kWh)	6,0157	4,5670	2,6140	13,1967	15,8360
Arbeitspreis für jede weitere kWh (Cent/kWh)	5,9657	4,5670	2,6140	13,1467	15,7760
Stadt ⊕ Strom Profi Gleichmäßiger Verbrauch. Optimierte Kosten für Ihr Unternehmen.					
Grundpreis/Pauschale pro Zählpunkt (EUR/Jahr ⁵)	—	—	29,6300	29,6300	35,5560
Leistungspreis ⁷ (EUR/kW/Jahr ⁵)	34,5600	45,4800	10,8500	90,8900	109,0680
Arbeitspreis Winter-Tag ⁶ WHT (Cent/kWh)	5,6057	3,2670	2,1530	11,0257	13,2308
Arbeitspreis Winter-Nacht ⁶ WNT (Cent/kWh)	5,3257	2,4570	2,1530	9,9357	11,9228
Arbeitspreis Sommer-Tag ⁶ SHT (Cent/kWh)	5,1757	3,2670	2,1530	10,5957	12,7148
Arbeitspreis Sommer-Nacht ⁶ SNT (Cent/kWh)	4,9357	2,4570	2,1530	9,5457	11,4548

Zusatzprodukte

Stadt ⊕ Strom Boiler Nur gültig in Verbindung mit einem Basisprodukt.					
Grundpreis/Pauschale pro Zählpunkt (EUR/Jahr ⁵)	—	—	29,6300	29,6300	35,5560
Arbeitspreis Nacht ⁶ (Cent/kWh)	4,6457	2,4570	2,1970	9,2997	11,1596
Stadt ⊕ Strom Heizung Nur gültig in Verbindung mit einem Basisprodukt.					
Grundpreis/Pauschale pro Zählpunkt (EUR/Jahr ⁵)	—	—	29,6300	29,6300	35,5560
Arbeitspreis Nacht ⁶ (Cent/kWh)	5,3457	2,4570	2,1970	9,9997	11,9996

Allgemeine Lieferbedingungen

für elektrische Energie (ALB) der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

1. Gegenstand

Die ALB regeln das Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie zwischen dem Kunden¹ und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (im Folgenden IKB genannt), soweit im Liefervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, wobei sich der Kunde verpflichtet, für die Dauer des Liefervertrages den gesamten Zukaufsbedarf für seine jeweilige, im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) bei der IKB zu decken. Die IKB ist berechtigt, sich bei der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis anderer Unternehmen zu bedienen. Mit Abschluss des Liefervertrages erwirbt der Kunde das Recht, für seine jeweilige Verbrauchsstelle (Zählpunkt) elektrische Energie von der IKB zu beziehen. Das Vertragsverhältnis des Kunden mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber besteht unabhängig von den nachstehenden Bedingungen. Der Netzbetreiber ist somit nicht Erfüllungsgehilfe der IKB.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Der Liefervertrag kommt entweder dadurch zustande, dass ein vom Kunden rechtsverbindlich gestellter Antrag auf Lieferung elektrischer Energie (Lieferantrag) seitens der IKB binnen 14 Tagen ab Zugang angenommen wird oder der Kunde ein Anbot der IKB auf Abschluss eines Liefervertrages binnen 14 Tagen ab Zugang annimmt. Dabei sollen die von der IKB zur Verfügung gestellten Formulare oder die für die Kunden eingerichtete Website Verwendung finden. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig. Der Liefervertrag gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der IKB schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen, vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen formfrei über die für die Kunden eingerichtete Website oder schriftlich gekündigt werden. Dem Kunden werden bei einem Lieferantenwechsel von der IKB keine Wechselgebühren verrechnet.

3. Beginn der Lieferung, Qualität

Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde über einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit seinem Netzbetreiber verfügt. Die IKB liefert dem Kunden elektrische Energie ausschließlich für eigene Zwecke. Die Übergabe erfolgt an der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übergabestelle, und zwar in der vom Netzbetreiber tatsächlich zur Verfügung gestellten Qualität. Soweit der Lieferbeginn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht fixiert werden kann, gilt Folgendes:

- Im Falle der Inbetriebnahme einer Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit Inbetriebnahme der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) durch den Netzbetreiber.
- Im Falle der Übernahme einer bestehenden, in Betrieb befindlichen Verbrauchsstelle (Zählpunkt) beginnt die Belieferung mit dem zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Übernahmezeitpunkt.
- Im Falle des Lieferantenwechsels ist der Beginn der Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) abhängig von der Beendigung des bestehenden Liefervertrages sowie den Fristen, die bei einem Lieferantenwechsel gemäß den jeweils gültigen Marktregeln einzuhalten sind.

4. Aussetzung oder Einschränkung der Lieferung

Die IKB ist berechtigt, ihre Lieferverpflichtung auszusetzen oder einzuschränken:

- bei einer Verhinderung der Lieferung bedingt durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in ihrem Bereich, insbesondere im Netzbetrieb, liegende Umstände;
- wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen etc. erforderlich ist;
- wenn sich aus dem Netzzugangsvertrag des Kunden mit dem Netzbetreiber die Berechtigung des Netzbetreibers zur Aussetzung seiner Verpflichtungen ergibt oder der Netzzugangsvertrag aufgelöst wird;
- wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens 2 Wochen) Zahlungsverpflichtungen oder andere Pflichten aus dem Liefervertrag nicht erfüllt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten.

5. Messung

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netzzugangsvertrages gelten. Die vom Netzbetreiber ermittelten Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Liefermaßes durch die IKB. Darüber hinausgehende Erfordernisse sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

6. Lieferentgelt

Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt der IKB, das einen integrierenden Bestandteil des Lieferantrages bzw. -vertrages darstellt. Der Kunde hat der IKB alle für die Produktwahl und die Preisbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen, wobei Änderungen die IKB jedenfalls zu einer Entgeltpassung im Sinne des Pkt. 7 berechtigen.

7. Entgeltpassung

Die IKB ist berechtigt, die vereinbarten Preise und die Preis- und Produktstruktur abzuändern. Über die beabsichtigte Änderung informiert die IKB den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der IKB einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Entgeltpassung endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Preisen beliefert. Die IKB weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

8. Abrechnung

Die Abrechnung des Lieferentgeltes erfolgt in Papierform oder elektronisch zu den jeweils von der IKB festgelegten Terminen. Dem Kunden wird jederzeit die kostenlose Wahlmöglichkeit eingeräumt, die Rechnung elektronisch oder in Papierform zu erhalten. Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der IKB durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr möglichst nicht wesentlich überschreitende Zeiträume mit monatlichen Teilbetragszahlungen aufgrund der gemäß Pkt. 5 ermittelten Messdaten. Sind intelligente Messgeräte (Smart-Meter) installiert, erfolgt die Abrechnung elektronisch durch Monatsrechnungen, auf Verlangen des Kunden durch Jahresrechnungen mit monatlichen Teilbetragszahlungen. Im Falle monatlicher Teilbetragszahlungen werden diese sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches zeitanteilig berechnet. Liegt ein solcher nicht vor, so berechnen sich die Teilbetragszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen. Macht ein Kunde einen anderen Verbrauch glaubhaft, so wird dieser angemessen berücksichtigt. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresrechnung oder auf der ersten Vorschreibung der Teilbetragszahlung erfolgen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vereinbarten Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Liefermenge zeitanteilig berechnet, sofern für die jeweiligen Abrechnungszeiträume keine vom Netzbetreiber ermittelten Verbrauchswerte vorliegen. Auf Anfrage des Kunden führt die IKB im Falle einer Jahresrechnung zusätzlich eine unterjährige Abrechnung durch. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim Netzbetreiber die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der Messdaten an die IKB veranlasst. Dabei gelten die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe des Entgeltes für die zusätzliche Abrechnung durch den Lieferanten ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Fälligkeiten monatlicher Teilbetragszahlungen ergeben sich aus dem im Vorhinein für die jeweilige Abrechnungsperiode bekannt gegebenen Zahlungsplan. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu hoch oder zu niedrig berechnete Betrag richtiggestellt, und zwar für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab Berichtigung. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der IKB oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von der IKB anerkannt worden sind.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Der Vertragsabschluss kann von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die IKB kann darüber hinaus bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden jeweils binnen drei Monaten ab Vorliegen folgender Umstände Vorauszahlungen verlangen:

- a) wenn der Kunde in den letzten zwölf Monaten zum wiederholten Male in Zahlungsverzug geraten ist;
- b) wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen, sowie wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt, bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht bewilligt wird;
- c) wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen (z. B. aufgrund offener Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus anderen Vertragsverhältnissen mit der IKB). Die Höhe der Vorauszahlung beträgt maximal ein Viertel des voraussichtlichen Jahreslieferentgeltes. Dieses wird anhand des Letztjahresverbrauches oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundenanlagen ermittelt. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Statt einer Vorauszahlung kann die IKB die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in gleicher Höhe verlangen. Die IKB kann sich aus der Sicherheit bezahlgemacht machen, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 12 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird von der IKB an den Kunden auf dessen Verlangen hin zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung weggefallen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde über einen Zeitraum von 12 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Falle einer Barsicherheit wird diese zum jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz verzinst. Wird von der IKB oder vom Netzbetreiber eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert, hat der Kunde stattdessen das Recht, die Nutzung einer Messeinrichtung mit Prepayment-Funktion beim Netzbetreiber zu verlangen. Die IKB wird die für die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. Mehraufwendungen, die der IKB durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt.

10. Zahlungen des Kunden

Zahlungen des Kunden sind abzugsfrei auf das Konto der IKB zu leisten (z. B. mittels SEPA-Lastschrift, Zahlungsanweisung, Telebanking). Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. Die Höhe der Mahnspesen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt der IKB. Der Kunde ersetzt die durch seinen verschuldeten Verzug entstandenen Schäden, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz ergebenden Höhe verrechnet.

11. Rechtsnachfolge

Der Kunde ist mit Zustimmung der IKB berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der IKB gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

12. Bilanzgruppe

Durch Abschluss des Liefervertrages wird der Kunde mittelbares Mitglied der Bilanzgruppe der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG.

13. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Die IKB ist berechtigt, die Allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern, sofern diese Änderungen zuvor der Regulierungsbehörde angezeigt wurden. Über die beabsichtigte Änderung informiert die IKB den Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben, auf Wunsch des Kunden in elektronischer Form. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang dieser schriftlichen Information ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der IKB einlangt. Im Falle eines Widerspruches gegen die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen endet das Vertragsverhältnis mit dem Monatsletzten, der auf den Zugang des Informationsschreibens beim Kunden zuzüglich einer Frist von drei

Monaten folgt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Kunde zu den bisher geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen beliefert. Die IKB weist den Kunden in der schriftlichen Information auf obige Fristen und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hin.

14. Vorzeitige Auflösung des Liefervertrages

Die IKB ist berechtigt, im Falle wichtiger Gründe den Liefervertrag vorzeitig aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist (jeweils mindestens 2 Wochen) der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder ein Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes seiner Informationspflicht gemäß Pkt. 6, zweiter Satz, nicht nachkommt. Die letzte Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und informiert über die allfällige Trennung vom Netz sowie über die damit einhergehenden, voraussichtlichen Kosten;
- b) wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Der Kunde ist zur vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages berechtigt, wenn er die Nutzung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt) nicht nur vorübergehend aufgibt. Der frühestmögliche Auflösungsstermin ist dabei jener Werktag, der dem Zugang der Mitteilung des Kunden bei der IKB folgt. Auf die vorzeitige Vertragsbeendigung gemäß den Bestimmungen zur Entgeltanpassung (Pkt. 7) und zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen (Pkt. 13) wird hingewiesen.

15. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Abnahme von elektrischer Energie und allfällig erbrachter Nebenleistungen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

16. Informationspflicht, Datenschutz, Kundeninformation

Die IKB und der Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der wechselseitigen Vertragspflichten notwendig sind. Die IKB ist berechtigt, die für die Abwicklung des Liefervertrages erforderlichen Daten des Kunden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu verwenden. Die IKB und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. **Der Kunde ist damit einverstanden, dass die IKB oder ein Unternehmen, an dem die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist (siehe unter: www.ikb.at/unternehmen/beteiligungen), auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Produktinformation/Werbung schriftlich, telefonisch, persönlich oder auf elektronischem Weg mit ihm Kontakt aufnimmt und dass die IKB seine Daten aus diesem Vertrag zum Zwecke der Produktinformation/Werbung auch an andere Geschäftsbereiche der IKB sowie an Unternehmen, an denen die IKB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beteiligt ist, weitergeben darf. Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen, ohne dass dieser Widerruf Einfluss auf das Vertragsverhältnis zwischen der IKB und dem Kunden hat. Die IKB wird den Kunden auf diese Möglichkeit im Zuge des Vertragsabschlusses gesondert schriftlich hinweisen.**

17. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Liefervertrages im Übrigen davon nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen des Liefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insofern nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, als diesen gegenüber auch mündliche Erklärungen der IKB oder ihres Vertreters wirksam sind. Das Schriftformerfordernis gilt ebenfalls nicht für Willenserklärungen des Kunden, die von ihm im Zuge des Online-Wechsels abgegeben werden, wobei die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet sein muss. Die Unterschrift der IKB ist auch in elektronisch reproduzierter Form gültig. Der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Anschrift der IKB bekannt zu geben. Eine Erklärung der IKB gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde der IKB eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die IKB die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Über alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten privatrechtlicher Natur entscheidet das am Sitz

der IKB sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Diesbezüglich gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Im Übrigen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen als vereinbart. Bei Beschwerden steht dem Kunden das Kundencenter der IKB unter der kostenlosen Telefonnummer 0800500502 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle der E-Control (www.e-control.at) vorgelegt werden.

18. Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hat ein Kunde als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsument) seine Vertragserklärung weder in den von der IKB für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der IKB auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages ist der Rücktritt binnen 14 Tagen möglich. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Konsumenten zu laufen, die zumindest den Namen und die Anschrift der IKB, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Wurde keine Urkunde ausgefolgt, endet die Frist jedenfalls 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsabschluss. Wenn die Ausfolgung der Urkunde innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Konsument die Urkunde erhält. Das Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Konsument selbst die geschäftliche Verbindung mit der IKB oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Liefervertrages angebahnt hat, dem Vertragsabschluss keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Vertragserklärungen, die der Konsument in körperlicher Abwesenheit eines Vertreters/Beauftragten der IKB abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu von einem Vertreter/Beauftragten der IKB dazu gedrängt worden ist. Die Rücktrittserklärung ist an die IKB (z. B. Post: Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck; E-Mail: kundenservice@ikb.at; Fax: +43 (0)512 502 5638) zu richten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird. Ein Konsument kann von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z. B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die IKB zu richten und ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wird über Wunsch des Konsumenten ein Lieferbeginn vor Ablauf der Rücktrittsfrist vereinbart und erklärt er nach Lieferbeginn in weiterer Folge seinen Rücktritt, so hat er der IKB einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der IKB bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

19. Grundversorgung

Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten) und Kleinunternehmen im Sinne des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010, die sich gegenüber der IKB schriftlich auf die Grundversorgung berufen, können die Grundversorgung in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Tarife für die Grundversorgung sind unter www.ikb.at abrufbar oder können bei der IKB telefonisch oder schriftlich angefordert werden. Die gesetzlich zulässige Höhe ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen. Abweichend zu Pkt. 9 gilt für Konsumenten, welche die Grundversorgung in Anspruch nehmen: Die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Lieferung abverlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung beträgt maximal die Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat. Gerät der Konsument während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so wird ihm die Sicherheitsleistung zurückerstattet und von einer Vorauszahlung abgesehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei Berufung von Konsumenten und Kleinunternehmen auf das Recht zur Grundversorgung ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 zu einer Vorauszahlung mittels Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Trennung vom Netz zu entgehen, wird die IKB dem Netzbetreiber die für

die Einstellung dieser Messeinrichtung notwendigen Informationen zeitgerecht übermitteln. Der Kunde hat das Recht, eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion vom Netzbetreiber deaktivieren zu lassen, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei der IKB und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist. Mehraufwendungen, die der IKB durch die Verwendung einer solchen Messeinrichtung entstehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des Entgeltes für die Mehraufwendungen ergibt sich aus dem jeweils geltenden Produkt- und Preisblatt. Auch sind die jeweils anzuwendenden landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

1) Der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. im Liefervertrag verwendete Begriff „Kunde“ steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.

Informationen

Hotline 0 800 500 502

Fax 0512 502-5638

kundenservice@ikb.at

www.ikb.at

Geschäftszeiten Kundencenter

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

(telefonisch bis 17.00 Uhr)

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck

0 800 500 502

Sitz der Gesellschaft

Innsbruck

Firmenbuchgericht Innsbruck FN 90981x

UID: ATU37376308, DVR: 0051098

Stand: Juni 2018